

1721. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 10. September 1892 legt der Gemeindrath Fluntern die Pläne für die Bau- und Niveaulinien der Ringstraße und der Nägelistraße, sowie einige auf dieselben bezügliche besondere Bestimmungen zur Genehmigung vor.

B. Laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei sind gegen die Bau- und Niveaulinien (ausgeschrieben im Amtsblatt vom 19. August 1892) keine Einsprachen erhoben worden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die aufgestellten Baulinien, mit 20 Meter Distanz, sowie die Niveaulinien sind den Verhältnissen entsprechend und geben zu keinen Bemerkungen Anlaß. Auch die besondern Bestimmungen sind durchaus zweckmäßig, indem durch dieselben die oft vorkommende Erstellung von Häusern hinter der Baulinie und über dem Straßenniveau und die damit zusammenhängenden Anlagen von Stützmauern, Treppen u. s. w. geregelt wird.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Den vom Gemeindrath Fluntern vorgelegten Plänen über die Bau- und Niveaulinien der Ringstraße und der Nägelistraße sowie den bezüglichen besondern Bestimmungen wird die Genehmigung erteilt.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Fluntern und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

1722. Bauverweigerung. A. Herr Advokat Ziegler